

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand
Sitzungstag: Dienstag, 17.03.2009
Sitzungsort: Rathaus Klosterhof, kleiner Sitzungssaal
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Ausschussmitglied

Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Obermeier, Rainer	

Vertreter

Müller, Gerhard	Vertretung von K. Germeroth
Schrüfer, Lukas	Vertretung von E. Wölfel

Marktgemeinderatsmitglied

Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Schmitt, Wilhelm	

Verwaltung

Pieger, Manfred	
-----------------	--

Schriftführer

Cervik, Jochen	
----------------	--

Entschuldigt:

Ausschussmitglied

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	vertreten durch G. Müller
Wölfel, Ernst	vertreten durch L. Schrüfer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2009
2. Bauantrag;
Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Neunkirchen, Honingser Weg 8
3. Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 10 a
4. Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/12 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 46;
Wiedervorlage
5. Bauantrag;
Aufstocken eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/8 der Gemarkung Großenbuch, Dorfstr. 21
6. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienhauses auf der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1354 der Gemarkung Dormitz, Schimmelberg
7. Bauvoranfrage;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 362/1 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 20
8. Antrag auf isolierte Befreiung und isolierte Abweichung;
Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Neunkirchen, Viktor-von-Scheffel-Str. 24
9. Vollzug der StVO, Spardorfer Straße
Verbot für Fahrzeuge über 12t Gesamtgewicht;
Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Lieferverkehr frei
10. Vollzug der Straßenverkehrsordnung, erneute Vorlage für eine weitere Verkehrsberuhigung in der Ansbacher Straße und im Muldenweg
11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung betr. Ortsstraße 4, Ortsteil Ebersbach
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung Amtsvogtweg
13. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2009****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2009 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Bauantrag;
Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück
Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Neunkirchen, Honingser Weg 8****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag der Eheleute Jutta und Werner Heid, Joseph-Kolb-Str. 16, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Neunkirchen, Honingser Weg 8, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, an der Nordseite des bestehenden Wohnhauses eine Dachgaube zu errichten. Die Wohneinheit im Dachgeschoss wurde bereits mit Bescheid vom 27.12.1990 (Az.: 4/41-B0877/90-w, Errichtung eines Wohnhauses mit Lagerräumen, Kelterhalle und Doppelgarage, Tektur zu BV 591/89) genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. der Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/9 der Gemarkung Neunkirchen, Honingser Weg 8, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3**Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr.
366 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 10 a****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Doris und Stefan Arnold, Im Zentrum 27, 90542 Eckental, bzgl. des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 10 a, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, das Einfamilienwohnhaus mit zwei Vollgeschossen (E + D), einem Satteldach (DN 40°) und einem Kniestock von 0,625 m zu errichten. Das Zwerchhaus soll ebenfalls mit einem Satteldach (DN 40°) errichtet werden. Die beiden Fertigteilgaragen sollen mit einem Flachdach versehen werden.

In der umliegenden Bebauung sind sowohl Garagen/Carports mit Satteldächern als auch mit Flachdächern vorhanden. Der Kniestock der Hauptdächer der umliegenden Bebauung beträgt zwischen 0,50 m und 0,75 m.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 366 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 10 a, zuzustimmen.

Anregung: Die Garage sollte nach Möglichkeit mit Satteldach ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4**Bauantrag;****Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/12 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 46; Wiedervorlage****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Kerstin und Gabriel Weber, Markomanniaweg 20, 91080 Uttenreuth – Weiher, bzgl. dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/12 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 46, in Wiedervorlage zur Kenntnis.

In seiner Sitzung am 10.02.2009 hat der Bauausschuss den o. g. Bauantrag zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesem unter verschiedensten Voraussetzungen zuzustimmen. Auf den Sachverhalt und Beschluss vom 10.02.2009 Top 6 ö wird verwiesen. (Ein entspr. Beschlussbuchauszug liegt bei.)

Mit Email vom 04.03.2009 bitten die Eheleute Weber, den Bauantrag dem Bauausschuss noch einmal vorzulegen und hinsichtlich zweier Auflagen nochmals zu beraten.

Durch die Reduzierung des Kniestocks von 0,75 m auf 0,50 m wird die Kopffreiheit im Treppenhausbereich so eingeschränkt, dass eine Ausführung der Treppe wie geplant nicht stattfinden kann. Dadurch würde sich auch die Platzierung des Flurs im Obergeschoss und damit auch die Zimmerverteilung ändern.

Die Garage und der Carport, so Familie Weber, wurden absichtlich mit Flachdach geplant, um eine negative Wirkung der geplanten Baukörper auf die Kirche zu verhindern. Zur besseren Vorstellung wurde jeweils eine Fotomontage der geplanten Baukörper mit und ohne Satteldach vorgelegt.

Des Weiteren befürchtet der Anwohner Bartels (Fl.Nr. 40/4 der Gemarkung Rosenbach), so die Familie Weber, durch die Verschiebung der Garage und des Carports in nordöstliche Richtung eine Einschränkung des Rangierplatzes für seine Pellet-Lieferung mittels LKW.

Bisher erfolgt die Zufahrt zum Grundstück über die Fl.Nr. 43/5 der Gemarkung Rosenbach. Diese ist im Besitz des Marktes Neunkirchen a. Brand. Die Familie Weber möchte die Teilfläche des v. g. Grundstücks erwerben, welche sich zwischen ihrem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Über den Verkauf einer Teilfläche des v. g. Grundstücks muss jedoch im Marktgemeinderat beraten und beschlossen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, seinen Beschluss vom 10.02.2009 zum Bauantrag bzgl. des Neubaus eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/12 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 46, dahingehend zu ändern, dass die Höhe des Kniestocks 0,75 m betragen darf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Die Garage ist um mindest. 10 m aus Gründen des Ortsbildes (Nähe zur Kirche) in nordöstlicher Richtung zu verschieben. Gemessen wird ab der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 43/5 der Gemarkung Rosenbach.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Für die Garage ist ein Satteldach aus Gründen des Ortsbildes (Nähe zur Kirche) vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5

Bauantrag;

Aufstocken eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/8 der Gemarkung Großenbuch, Dorfstr. 21

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Claudia und Alwin Hofmann, Hutweide 3, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Aufstockung des Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/8 der Gemarkung Großenbuch, Dorfstr. 21, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung.

Der Bauausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 11.12.2007 (Top 8 ä) bereits einem Bauantrag bzgl. der Aufstockung zugestimmt. Auf den Sachverhalt und den Beschluss wird verwiesen (Beschlussbuch-Auszug liegt bei).

Die erneute Planvorlage wurde auf Grund der geänderten Bauausführung erforderlich. Die Dachgaube an der Nordseite wurde kleiner ausgeführt und in östliche Richtung verschoben. Die Dachgauben an der Südseite wurden ebenfalls abgeändert. Im Spitzboden wurde die nördliche Hauswand, auf Grund statischer Erfordernisse, weiter in Richtung Giebelbereich verlängert.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag vom 02.03.2009 bzgl. der Aufstockung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/8 der Gemarkung Großenbuch zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6

Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses auf der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1354 der Gemarkung Dormitz, Schimmelberg

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage des Herrn Erich Hofmann, Ebersbach 27, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses auf der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1354 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach, Schimmelberg, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Flächennutzungsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand ist es als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es ist geplant, auf der nördlichen Teilfläche des Grundstücks ein Einfamilienhaus zu errichten, welches von der Tochter des Antragstellers genutzt werden soll.

Das geplante Einfamilienhaus grenzt nicht an die bestehende Wohnbebauung an. Zwischen dem geplanten Neubau und dem Anwesen Ebersbach 1 beträgt die Entfernung ca. 70 m. Der geplante Neubau befindet sich außerhalb einer gedachten Linie zwischen den Anwesen Ebersbach 1 und Ebersbach 2 und stellt daher keine Ortsabrundung dar. Um eine Bebauung

des Grundstücks zu ermöglichen, ist zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Von Seiten der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 838 und 1355 der Gemarkung Dormitz ist eine Baulandausweisung nicht gewünscht, da sie diese Flächen zur Erhaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes benötigen.

Das Grundstück ist lediglich straßenmäßig erschlossen. Eine wasser- und abwassermäßige Erschließung ist nicht vorhanden. Eine Verlängerung der entsprechenden Leitungen wäre aber möglich, u. U. ist der dann vorhandene Wasserdruck nicht ausreichend. Die Kosten für die Erschließung sind dann vom Eigentümer/Bauherrn zu tragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses auf der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1354 der Gemarkung Dormitz, Schimmelberg, nicht zuzustimmen, da es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegensteht, es keine Ortsabrundung darstellt und die wasser- und abwassermäßige Erschließung nicht gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7

Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 362/1 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 20

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage der Eheleute Kerstin und Uwe Esche, Bürgerholzweg 8, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 362/1 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 20, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant ein Einfamilienwohnhaus mit zwei Vollgeschossen (E + D), einem Satteldach (DN 40° - 45°) und einem Kniestock von max. 0,50 m zu errichten. Bei einer Holzbauweise soll das Haus entweder naturbelassen oder blau angestrichen werden. Des Weiteren ist der Bau eines Doppelcarports geplant. Hiervon soll eine Hälfte mit Holz verkleidet und als Geräteschuppen genutzt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr. 362/1 der Gemarkung Neunkirchen, Schellenberger Weg 20, unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass eine max. Dachneigung von 45° und eine max. Kniestockhöhe von 0,50 m nicht überschritten werden. Die farbliche Hausgestaltung sollte, nach Möglichkeit, in gedeckten Farben erfolgen.

Weitere Auflagen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8

Antrag auf isolierte Befreiung und isolierte Abweichung; Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Neunkirchen, Viktor-von-Scheffel-Str. 24

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Anträge der Eheleute Karin und Patrik Peddemors, Ahornstr. 3, 90562 Kalchreuth, bzgl. der isolierten Befreiung und isolierten Abweichung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Neunkirchen, Viktor-von-Scheffel-Str. 24, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Neuer Friedhof“. Dieser sieht die Garage an der südöstlichen Grundstücksgrenze vor. Des weiteren ist festgesetzt, dass die Garagen die gleiche Dachform und Dachneigung wie die Hauptgebäude erhalten sollen.

Es ist geplant, den Carport westlich an das Wohnhaus (der Plan hierzu ergeht im Genehmigungsfreistellungsverfahren und wird zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht) anzubauen. Er soll mit einem Flachdach errichtet werden. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 2,00 m. Der Abstand zur südwestlichen Grundstücksgrenze beträgt zwischen 2,25 m und 3,14 m.

Die Errichtung des Bauvorhabens ist zwar nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerischer Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, bedarf jedoch der isolierten Befreiung, da die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht eingehalten werden. Der isolierten Abweichung bedarf es, da der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (mind. 3,00 m) nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von

Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) nicht eingehalten wird.

Aus städtebaulicher Sicht kann der Befreiung sowie der Abweichung auch unter Berücksichtigung nachbarrechtlicher Interessen zugestimmt werden, da das Nachbargrundstück durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, den Anträgen auf isolierte Befreiung und Abweichung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Neunkirchen, Viktor-von-Scheffel-Str. 24, zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Neuer Friedhof“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, der Dachform und Dachneigung von Nebengebäuden wird ebenfalls zugestimmt.

Ebenso wird der Stauraumverkürzung vor dem Carport auf 2,00 m hin zur öffentlichen Verkehrsfläche zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Vollzug der StVO, Spardorfer Straße Verbot für Fahrzeuge über 12t Gesamtgewicht; Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Lieferverkehr frei

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 15.05.2007 im Top 16 der Beschluss gefasst wurde, das Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über 12t Gesamtgewicht) und das Zusatzzeichen (Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Lieferverkehr frei) in der Spardorfer Straße zu entfernen, da damals festgestellt wurde, dass eine Gewichtsbeschränkung, die ausschließlich mit einer nicht ausreichenden Tragfähigkeit der Straße begründet wurde, nicht zulässig war.

Nach Vollzug des o. g. Beschlusses wurde von einem Anlieger angeregt, die entfernte Beschilderung wieder aufzustellen.

Das Hoch- und Tiefbauamt empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss, nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Forchheim, den o. g. Beschluss aufrecht zu erhalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Beschluss von der Bau- und Umweltausschusssitzung am 15.05.2007 im Top 16 aufrecht zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10

Vollzug der Straßenverkehrsordnung, erneute Vorlage für eine weitere Verkehrsberuhigung in der Ansbacher Straße und im Muldenweg

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Zusammenfassung der Anträge zur Verkehrsberuhigung in der Ansbacher Straße und im Muldenweg zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang vor allem die dem Beschluss beiliegenden Anträge vom 20.01.2009 und 30.01.2009, in denen nochmals verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Ansbacher Straße und den Muldenweg gefordert werden.

Am 17./18.10.2007 wurde in der Ansbacher Straße eine Verkehrszählung durchgeführt, die innerhalb von 24 h ein Verkehrsaufkommen von 952 Fahrzeugen (Anteil Lkw und Lastzug 4 und Lkw < 7,5 t 35 Stck) ergab.

In der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 09.10.2007 wurde die Durchführung einer Verkehrserhebung, aus der die Verkehrsströme auf der Gugel festgestellt werden können, abgelehnt. Der Ausschuss vertrat die Meinung, dass die Verkehrsbelastung von 952 Fahrzeugen hingenommen werden kann.

Aus den o. g. Anträgen gehen keine weiteren neuen Erkenntnisse für eine Veränderung der Verkehrsströme hervor. Ohne Durchführung einer Verkehrserhebung empfiehlt das Hoch- und Tiefbau entweder an der bisherigen Beschlusslage festzuhalten oder eine Verkehrserhebung durchzuführen und im Anschluss daran eine veränderte Verkehrsführung zu prüfen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Kosten für eine Verkehrserhebung auf der Gugel betragen ca. 7.000,00 €.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschluss nimmt die Schreiben von Frau Burkhard und von der Interessengemeinschaft „Bürgerfreundliche Anbindung an die Westumgehung“ zur Kenntnis und beschließt, für die Ansbacher Str. eine Einbahnstraßenregelung mit Durchfahrt in nördlicher Richtung (in Fahrtrichtung Weingasse) vorerst für die Dauer für ein Jahr zur Probe anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung betr. Ortsstraße 4, Ortsteil Ebersbach****Sachverhalt**

Seit 2008 ist der Markt Eigentümer folgender Flurstücke:
896/7, 896/6, 895/1 Gemarkung Dormitz.
Diese sind zur Ortsstraße 4 (Ortsteil Ebersbach) zu widmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Die Fl.Nrn. 896/6, 896/7 und 895/1 Gemarkung Dormitz und der Grünstreifen Fl.Nr. 896/8 Gemarkung Dormitz werden mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (zur Ortsstraße 4, Ortsteil Ebersbach) gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 12**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung Amtsvogtweg****Sachverhalt**

Der Amtsvogtweg ist technisch fertiggestellt und kann nun gewidmet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

Beschluss

Die Straße „Amtsvogtweg“ (Fl.Nr. 305/1 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Der Amtsvogtweg beginnt am Hangweg (Fl.Nrn. 309 und 309/8 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet am Muldenweg (Fl.Nr. 333 Gemarkung Neunkirchen a. Brand).

Die Länge beträgt 0,148 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13**Wünsche und Anträge****Bauausschuss-Mitglied G. Müller**

bittet darum zu klären, wer für den Heckenrückschnitt in der Nürnberger Str. zuständig war. Die Betreffenden sollen den verbliebenen Schmutz (Reste vom Häckselgut) beseitigen.

Bauausschuss-Mitglied R. Obermeier

regt an, den Fußweg zwischen der Joseph-Kolb-Str. und der Himmelgartenstraße mit ein Pfosten zu sperren, da dieser immer wieder von Autos befahren wird.

Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Stand in Sachen Lärmschutzmaßnahmen am Grundstück von-Pechmann-Str./Gräfenberger Str..

Herr Cervik, Verwaltung,

erklärt, dass das Verfahren noch läuft. Zur Klärung wurde ein Rechtsanwalt eingeschaltet

und eine Verkehrszählung durchgeführt.

Bauausschuss-Mitglied G. Igel

bedankt sich dafür, dass die Hecke in der Herrnbergstr. geschnitten wurde. Er bittet jedoch um einen Nachschnitt, da der aktuelle Zustand nicht hingenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

H e i n z R i c h t e r
1. Bürgermeister

J o c h e n C e r v i k
VA